

Aktenzeichen: 3 AZR 433/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 11. Januar 1983
- 3 AZR 433/80 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 12. Juli 1979
- 8 Ca 21/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 15. Februar 1980
- 10 Sa 114/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Erstattung von Kontoführungsgebühren im Bereich des BAT

Gesetz: BAT § 36 i. d. F. vom 23. Februar 1961 und i. d. F. des 45. Änderungs-TV vom 31. Oktober 1979; Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen (NdsPersVG) i. d. F. vom 24. April 1972 (NDGVBl, 231) § 75 Abs. 1, § 81 Abs. 1; BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 4; BGB §§ 270, 1922, 2039; Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18. Oktober 1977 (NDGVBl, 497) § 80 Abs. 1; Niedersächsisches Besoldungsanpassungsgesetz (Nds.BesAnpG) vom 28. April 1977 (NDGVBl, 88) Art. VI § 3; Niedersächsisches Landesbesoldungsgesetz (NDLBesG) § 6

Leitsätze:

Unentschieden bleibt, ob § 36 Abs. 1 Satz 1 BAT (i. d. F. des 45. Änderungstarifvertrages vom 31. Oktober 1979) die bargeldlose Gehaltszahlung abschließend regelt und die Tragung der Kontoführungsgebühren den Arbeitnehmern aufbürdet. Jedenfalls tastet die Neuregelung bereits bestehende Dienstvereinbarungen nicht an, soweit diese die Erstattung von Kontoführungsgebühren betreffen.



3 AZR 433/80

10 Sa 114/79 Niedersachsen

Verkündet
am 11. Januar 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Hoppe für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Februar 1980 - 10 Sa 114/79 - aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 12. Juli 1979 - 8 Ca 21/79 - wird zurückgewiesen.

Dieses Urteil wird wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin sowie W S , V B geb. S und U S als Miterben nach dem am 28. Januar 1981 verstorbenen G H S , die diesem zustehende monatliche Kontoführungsgebühr in Höhe von 1,50 DM zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

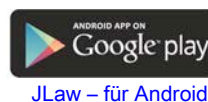
Tatbestand:

Der inzwischen verstorbene Kläger war seit 1963 als Verwaltungsangestellter bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag in seiner jeweiligen Fassung. Der Kläger war Personalratsvorsitzender. Die Beklagte zahlt ihren Bediensteten die Arbeitsvergütung bargeldlos. Aufgrund einer Dienstvereinbarung vom 18. März 1975 erstattete sie die Kontoführungsgebühren in Höhe eines Pauschalbetrages von 1,50 DM monatlich. Am 1. Juli 1979 stellte sie die Erstattung mit der Begründung ein, nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Besoldungsanpassungsgesetzes vom 28. April 1977 (NDGVBl, 88) sei die Erstattung von Kontoführungsgebühren in Niedersachsen grundsätzlich untersagt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Dienstvereinbarung habe ihre Wirksamkeit nicht verloren. Er hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn monatlich 1,50 DM Kontoführungsgebühren ab Juli 1979 zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Dienstvereinbarung sei durch die Änderung des Niedersächsischen Besoldungsrechtes, spätestens aber infolge der Neufassung von § 36 BAT durch den 45. Änderungstarifvertrag zum 31. Oktober 1979 außer Kraft getreten. Ein Anspruch aufgrund betrieblicher Übung sei nicht gegeben. Die Kostenerstattung sei nicht schriftlich zugesagt worden. Als arbeitsvertragliche Nebenabrede habe sie aber der Schriftform bedurft.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1979 die Berufung zurückgewiesen und die weitergehende Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision. Am 28. Januar 1981 ist der Kläger verstorben. Seine Ehefrau hat den Rechtsstreit als Miterbin aufgenommen. Sie begehrt die Feststellung der Zahlungspflicht zugunsten der Erben.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, die monatliche Kontoführungspauschale für Entgeltüberweisungen zu zahlen.

I. Mit dem Tode des ursprünglichen Klägers sind dessen Erstattungsansprüche auf die Erben gemäß § 1922 BGB übergegangen. Die Ehefrau des Klägers, die allein den Rechtsstreit aufgenommen hat, konnte als Miterbin die Feststellung der Erstattungsforderung für die Erbengemeinschaft betreiben (§ 2039 Satz 1 BGB).

II. Der Anspruch auf Kontoführungsgebühren ist nicht durch den 45. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 31. Oktober 1979 beseitigt worden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die Bediensteten der Beklagten aufgrund der Dienstvereinbarung



- 4 -

vom 18. März 1975 eine monatliche Kontoführungspauschale in Höhe von 1,50 DM verlangen konnten.

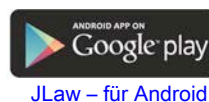
a) Nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 Nds. PersVG hat der Personalrat ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht wegen der Zeit, der Art und des Ortes der Auszahlung der Dienstbezüge. Die Mitbestimmungsbefugnis der Personalvertretung bei der Art der Auszahlung erstreckt sich auch auf die Regelung der Kontoführungsgebühren (BAG 29, 40 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Auszahlung m. zust. Anm. von Wiedemann/Moll = EzA Nr. 6 zu § 87 BetrVG 1972 Lohn und Arbeitsentgelt m. zust. Anm. von Klinkhammer = SAE 1978, 139 m. ablehnender Anm. von Peterek; BAG vom 31. August 1982 - 1 ABR 8/81 - auch zur Veröffentlichung vorgesehen, m. krit. Anm. v. Herschel, ArbuR 1983, 93; Engelhard/Ballerstedt, Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen, 3. Aufl., § 75 Rz 28; Dietz/Richardi, Betriebsverfassungsgesetz, 6. Aufl. 1982, § 87 Rz 281). Das Mitbestimmungsrecht wird im Wege der Dienstvereinbarung ausgeübt (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nds. PersVG).

b) Dem Abschluß der Dienstvereinbarung standen keine gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften entgegen. Nach § 75 Abs. 1 Einleitungssatz Nds. PersVG steht dem Personalrat nur insoweit ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht zu, wie gesetzliche oder tarifliche Vorschriften nicht bestehen. Nach § 270 Abs. 1 BGB hat der Schuldner im Zweifel Geld auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Bei einer Überweisung ist jedoch der Zahlungsvorgang mit der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers abgeschlossen. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, Kontoführungsgebühren zu zahlen, bleibt unberührt (vgl. BAG 28, 260 = AP Nr. 1 zu § 36 BAT, Bl. 2 R; BVerwG vom 12. Dezember 1979 - 6 C 28.78 = AP Nr. 88 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht, Bl. 3 V). Nichts anderes galt nach dem maßgebenden Tarifrecht bei Abschluß der Dienstvereinbarung. § 36 Abs. 1 Satz 1 BAT i.d.F. vom 23. Februar 1961 bestimmte zwar, daß die Vergütung bar auszuzahlen sei, aber § 36 Abs. 1 Satz 2 BAT ließ ergänzende Dienstvereinbarungen ausdrücklich zu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

- 5 -

2. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler erkannt, daß die Dienstvereinbarung vom 15. März 1975 nicht nachträglich durch zwingendes niedersächsisches Recht unwirksam geworden ist.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18. Oktober 1977 (NDGVBl, 497) muß die Vergütung der Angestellten der Gemeinden derjenigen der vergleichbaren Angestellten des Landes entsprechen. Art. VI § 3 Nds.BesAnpG vom 28. April 1977 (NDGVBl, 88) bestimmt, daß für die Gewährung außer- und übertariflicher sonstiger Geldzuwendungen an Angestellte der Gemeinden § 6 NdsLBesG entsprechend gilt. Hiernach dürfen die Gemeinden ihren Beamten und damit auch den Angestellten neben den besoldungsrechtlichen Bezügen sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die Beamten und Angestellten des Landes geltenden Bestimmungen zahlen. Zu den sonstigen Geldzuwendungen gehört jedoch nicht die Erstattung von Kontoführungsgebühren. Zweck des § 6 NdsLBesG ist es, die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einheitlich zu vergüten und Sondervergütungen zu vermeiden. Die Erstattung von Kontoführungsgebühren ist aber nur ein Ersatz der Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die bargeldlose Lohnzahlung erwachsen. Sie gleichen einen finanziellen Nachteil aus, der nicht bei allen Bediensteten des Landes vorausgesetzt werden kann. Nach seiner Zweckbestimmung gehört er nicht zur Vergütung, die der Landesgesetzgeber vereinheitlichen will.

Soweit in dem Erlaß des Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 24. Juni 1977 (NDMB1 1977, 720, 721) sowie vom 10. Oktober 1978 (NDMB1 1978, 1952, 1953) ein gegenteiliger Standpunkt vertreten wird, vermag der Senat dem nicht zu folgen. An die im Erlaß geäußerte Rechtsauffassung ist der Senat nicht gebunden, da es sich nicht um eine Rechtsnorm, sondern um eine Verwaltungsanweisung handelt (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 84 Rz 32, 33).



- 6 -

3. Zu Unrecht ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß durch den 45. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 31. Oktober 1979 bereits bestehende Dienstvereinbarungen zur Erstattung von Kontoführungsgebühren beseitigt worden sind.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob § 36 Abs. 1 Satz 1 BAT i.d.F. vom 31. Oktober 1979 eine abschließende Regelung der Gehaltszahlung enthält. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 sind die Bezüge des Angestellten für den Kalendermonat zu berechnen "und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Angestellten eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen". Die Erstattung der Kontoführungsgebühren ist im Tarifvertrag nicht erwähnt. Das macht seine Regelung aber nicht notwendigerweise unvollständig. Vielmehr ist denkbar, daß die Tarifvertragsparteien mit der Bestimmung des Kontos der Arbeitnehmer als Zahlstelle die Kosten der Überweisung abschließend haben regeln wollen (so Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand April 1983, § 36 Erl. 1 a und für einen anderen Tarifvertrag BAG Beschluß vom 31. August 1982 - 1 ABR 8/81 -; kritisch dazu Herschel, ArbuR 1983, 93 f.). Sie hätten dann für die Zeit nach Inkrafttreten des 45. Änderungs-TV das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Regelung von Kontoführungsgebühren beseitigt; künftig könnten Kontoführungsgebühren in Dienst- oder Betriebsvereinbarungen im Geltungsbereich des BAT nicht mehr vorgesehen werden.

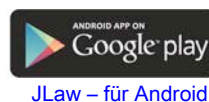
Ob eine abschließende tarifliche Regelung bereits bestehende aber abweichende Regelungen des gleichen Gegenstandes in Dienst- oder Betriebsvereinbarungen beseitigt, ist umstritten. Vielfach wird die Auffassung vertreten, Dienst- und Betriebsvereinbarungen würden insoweit unwirksam (Galperin/Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Rz 55; Wiese, GK-BetrVG, 3. Bearb 1982, § 87 Rz 41; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG 1979, § 87 Rz 37; Stege/Weinspach, BetrVG, 4. Aufl. 1981, § 87 Rz 33). Der Senat braucht dazu nicht abschließend Stellung zu nehmen. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich eine Regelung in Bezug auf bestehende Dienstvereinbarungen getroffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Bis zur Änderung des § 36 BAT durch den 45. Änderungs-TV enthielt § 36 Abs. 1 BAT eine ausdrückliche Öffnungsklausel für die Betriebspartner zum Abschluß von Dienstvereinbarungen. Diese Öffnungsklausel ist zwar durch den 45. Änderungs-TV beseitigt worden, aber die Tarifvertragsparteien mußten davon ausgehen, daß aufgrund der bisherigen Öffnungsklausel zahlreiche Dienstvereinbarungen abgeschlossen worden waren. Wenn sie gleichwohl eine Regelung des gewachsenen Rechtszustandes unterlassen haben, so kann dies nicht anders gedeutet werden, als daß sie ihn aufrecht erhalten wollten. Hierfür spricht auch die Protokollnotiz zu § 36 BAT, der zwar keine Tarifwirkung zukommt, aber gleichwohl Bedeutung für die Auslegung beizumessen ist (Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 424). Die Tarifvertragsparteien haben für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeerverbände in der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen festgehalten, daß durch das Inkrafttreten der Neuregelung - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften - bestehende betriebliche, örtliche oder bezirkliche Regelungen nicht unmittelbar berührt werden. Der gegenteiligen Ansicht im Schrifttum (Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, § 36 Erl. 1) kann der Senat nicht folgen.

Die Revision hält die Protokollnotiz nicht für anwendbar, weil unter betrieblichen Regelungen nur Tarifverträge zu verstehen seien und weil zwingendes Gesetzesrecht eingreife. Beides ist nicht überzeugend. Betriebliche Regelungen können zwar auch durch Tarifverträge geschaffen werden, bilden aber vor allem und regelmäßig den Gegenstand von Dienst- und Betriebsvereinbarungen. Der in der Protokollnotiz enthaltene Vorbehalt zugunsten zwingender gesetzlicher Regelungen kann sich nicht auf die betriebsverfassungsrechtliche Sperrwirkung des Tarifvertrages beziehen. Diese ist nämlich tarifdispositiv. Wenn sich die Tarifvertragsparteien zwingendem Gesetzesrecht beugen wollen, meinen sie Gesetzesrecht, das nicht zu ihrer Disposition steht. Solange die Dienstvereinbarung nicht wirksam gekündigt ist, hat die Beklagte weiterhin die darin vorgesehene Pauschale für Kontoführungsgebühren zu zahlen.

